

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen im Heger-Tor-Viertel vom 19. Dezember 1978 (Amtsblatt 1979, S. 349)

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in seiner geänderten Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nieders. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1977 (Nieders. GVBl. S. 180) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 19. Dezember 1978 folgende örtliche Vorschrift zur Erhaltung baulicher Anlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen gilt für den Bereich der Innenstadt, der durch folgende Straßenzüge begrenzt wird: Bierstraße/Krahnstraße, Dielingerstraße und Heger-Tor-Wall/Natruper-Tor-Wall, ausgenommen ist die Bebauung Dielingerstraße 1 bis 17 und Krahnstraße 11.

§ 2

Versagungsgründe für eine Genehmigung

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt,
2. weil sie von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist, oder
3. um in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück in Kraft. Die Bekanntmachung enthält auch die Angaben, bei welcher Stelle die örtliche Bauvorschrift während der Dienststunden eingesehen werden kann.